

### Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 13.12.2025

  
Böckmann  
Bürgermeister

# **Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 19.12.25**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Bönen vom 11.08.2022 hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 18.12.25 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen erhebt die Gemeinde Bönen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberchtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümers/in geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Hat der/die bisherige Eigentümer/in den Besitzwechsel nicht rechtzeitig angezeigt, so haftet er/sie für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Eigentümer/in.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Abfuhrn.

(2) Die Jahresgebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	92,52 €
b)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	185,04 €
c)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	123,36 €

d)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	246,72 €
e)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	185,04 €
f)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	370,08 €
g)	für ein Gefäß mit 240 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	740,16 €
h)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	3.390,84 €
i)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei wöchentlicher Abfuhr)	6.781,68 €

(3) Die Jahresgebühren für die Abfuhr der Biomüll-Abfallbehälter (grüne Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	54,72 €
b)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	109,44 €

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Müllsackes (Hausmüll-Beistellsack) betragen 4,00 Euro pro Sack. Sie gilt mit dem Erwerb des Müllsackes als entrichtet.

(5) Ab der zweiten An-, Ab- oder Ummeldung von Restmüll- oder Biomüllgefäßen pro Jahr wird je An-, Ab- und Ummeldung eine Gebühr in Höhe von 21,00 € erhoben.

(6) Für nicht in allgemeinen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelten Abfall (Sperrmüll) nach § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen wird pro Abfuhr folgende Gebühr erhoben:

für den ersten angefangenen Kubikmeter	35,00 Euro
für weitere Mengen je angefangenen Kubikmeter	25,00 Euro

Hierbei wird das Volumen anhand der Außenmaße des Sperrmülls ermittelt (einschließlich der Luft in den Zwischenräumen).

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde, Backöfen) beträgt 20,00 € pro Stück.

(8) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt beträgt 10,00 Euro pro angefangenen cbm.

(9) Die Gebühr für die Anlieferung von folgenden Wertstoffen am Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen (nur aus Privathaushalten) beträgt für:

a) Grünabfall			
pro Sack (bis 100 l)		1,50 Euro	
pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum		3,00 Euro	
pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum,			
10 Anlieferungen (10er-Karte)		25,50 Euro	
pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum		6,00 Euro	
pro PKW mit Kleinanhänger		13,00 Euro	
(bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),			
pro PKW mit Kleinanhänger		20,50 Euro	
(über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),			
Kleinbusse, Kleintransporter			
b) Altholz			
pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum		4,00 Euro	
pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum		8,00 Euro	

pro PKW mit Kleinanhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	25,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	50,00 Euro
c) Sperrmüll	
pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum	8,00 Euro
pro PKW einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	13,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	30,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	80,00 Euro
70 l –Abfallsack (oder vergleichbare Menge)	3,50 Euro

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Müllabfuhrgebühren**

Die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt.

Die Fälligkeitstermine gibt der Gebührenbescheid an. Bei Unterbrechungen der Müllabfuhr im Sinne des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

#### **§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Gemeinde Bönen vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Gemeinde Bönen vom 19.12.25 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 19.12.2025



Böckmann  
Bürgermeister